
HINWEISE ZUR ANLAGE 5 - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Seit dem 1. Januar 2011 können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Diese Leistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie
- organisierte Freizeiten

Wer ist grundsätzlich anspruchsberechtigt?

- **Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** soweit sie
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird,
- zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder im Rahmen der Wohngeldgewährung sind oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Antragstellung

- Für jedes Kind sind die Leistungen **unter Verwendung des allgemeinen Antragsvordruckes gesondert von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern zu beantragen.**
- Die **Anlage 5** lassen Sie bitte vom Teilhabeanbieter bzw. vom Verein ausfüllen.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig bzw. vor Fälligkeit der entsprechenden Beiträge und Gebühren!

Bitte beachten Sie folgende Änderung:

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt künftig an den Antragsteller. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren müssen Sie selbst an die Anbieter/Vereine entrichten.